

GEMEINDE WÜRENLOS

**REGLEMENT
FÜR DIE BEARBEITUNG VON
PERSONENDATEN IN DER
GEMEINDEVERWALTUNG
WÜRENLOS
(DATENSCHUTZREGLEMENT)**

12. April 1983 / 13. Juni 1994

**Reglement
für die Bearbeitung von Personendaten in
der Gemeindeverwaltung Würenlos**

(Datenschutzreglement)

vom 12. April 1983

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Reglement dient dem Schutz der Persönlichkeit vor einem allfälligen Missbrauch von Daten, welche durch die Gemeindeverwaltung Würenlos über sie gesammelt oder anderswie bearbeitet werden.</p>
Begriffe	<p>Art. 2</p> <p>¹ Personendaten sind alle Angaben über eine bestimmte natürliche oder juristische Person. Die Form der Bearbeitung und Darstellung der Personendaten ist dabei unwesentlich, sei es manuell oder automatisch, auf Papier oder in Datenverarbeitungsanlagen.</p> <p>² Als Datensammlung gilt in diesem Reglement jede systematische Sammlung von Personendaten, die nach den betroffenen Personen erschlossen ist.</p>
Amtsgeheimnis und Datenschutz	<p>Art. 3</p> <p>¹ Alle Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung unterstehen den Bestimmungen über das Amtsgeheimnis. Dieses schützt insbesondere Personendaten.</p> <p>² Das Datenschutzreglement regelt darüber hinaus die besonderen Massnahmen beim Umgang mit Datensammlungen.</p>

Zweckgebunden-
heit

Art. 4

¹ Die Verwaltungsabteilungen dürfen Personendaten nur in dem Umfang sammeln oder anderswie bearbeiten, als diese für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich und geeignet sind.

² Besteht für eine Datensammlung keine gesetzliche Vorschrift, so regelt der Gemeinderat deren Zweck und Umfang.

³ Personendaten, welche die Persönlichkeit eines Menschen besonders empfindlich treffen können, wie Werturteile, Vereinszugehörigkeit, Vorstrafen, sind nicht zu sammeln. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Verantwortliche
Verwaltungs-
abteilung

Art. 5

¹ Für jede Datensammlung ist jene Verwaltungsabteilung verantwortlich, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Sie sorgt für die Einhaltung dieses Reglements.

² Verwenden mehrere Verwaltungsabteilungen Personendaten aus einer gemeinsamen Datensammlung, so ist durch den Gemeinderat jene Verwaltungsabteilung zu bezeichnen, welche bei dieser Datensammlung insgesamt für die Einhaltung dieses Reglements verantwortlich ist. Für jene Personendaten wie Name und Adresse, welche als Grundlage in der ganzen Gemeindeverwaltung benützt werden, ist dies die Einwohnerkontrolle/Gemeindekanzlei.

Art. 6

Grundsätze bei
der Bearbeitung
von
Personendaten

¹ Werden Personendaten systematisch beschafft, so ist dabei der Zweck der Datensammlung bekanntzugeben.

² Unrichtige und unvollständige Personendaten sind zu berichtigen, soweit der Zweck der Datensammlung dies erfordert.

³ Personendaten, die aller Voraussicht nach nicht mehr benötigt werden, sind zu vernichten.

Weitergabe von
Personendaten
an andere Ver-
waltungsstellen

Art. 7

¹ Personendaten, welche zur Identifizierung oder Benachrichtigung einer Person nötig sind, wie Name, AHV-Nummer, Beruf, Adressen, dürfen innerhalb der Gemeindeverwaltung sowie an andere öffentliche Amtsstellen weitergegeben werden.

² Andere Personendaten dürfen an andere Verwaltungsstellen nur weitergegeben werden, wenn

- die Aufgabe der verantwortlichen Verwaltungsabteilung dies erfordert, oder
- die empfangende Verwaltungsstelle dafür eine Rechtsgrundlage hat und die Zweckbestimmung der Personendaten der Weitergabe nicht entgegensteht.

Bekanntgabe von
Personendaten an
Private und
Organisationen

Art. 8

¹ Einzelauskünfte über Personendaten zur Benachrichtigung einer Person, wie Name, Beruf, aktuelle Adresse, sowie über Angaben aus allgemein zugänglichen amtlichen Veröffentlichungen sind zulässig. Sie werden durch die Einwohnerkontrolle erteilt.

² Die Bekanntgabe von Adresslisten und von Personendaten gemäss Absatz 1 über ganze Personengruppen ist im allgemeinen nicht zulässig; über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Ausser bei amtlichen Publikationen kann eine betroffene Person eine solche Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen.

³ Andere Personendaten dürfen nur bekanntgegeben werden, wenn

- die Aufgabe der verantwortlichen Verwaltungsabteilung dies erfordert, oder
- die betroffene Person der Bekanntgabe zugestimmt hat, oder
- die Bekanntgabe im Interesse der betroffenen Person liegt und deren Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden kann.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Gebühren für die Bekanntgabe von Personendaten.

Art. 9

Rechte der betroffenen
Personen

¹ Jedermann, der sich ausgewiesen hat, kann bei der verantwortlichen Verwaltungsabteilung Auskunft verlangen, ob und gegebenenfalls welche Daten über ihn in einer Datensammlung vorhanden sind. Das Register der Datensammlungen (Art. 10) nennt die Datensammlungen der Gemeindeverwaltung.

² Die Auskunft ist umgehend und in geeigneter Form, insbesondere durch die Gewährung von Einsicht, zu erteilen. Dabei sind die Bedürfnisse einer rationellen Verwaltungsführung zu berücksichtigen.

³ Die Auskunft ist einmal pro Jahr und Datensammlung unentgeltlich. Im übrigen regelt der Gemeinderat die Gebühren.

⁴ Die Auskunft darf eingeschränkt oder verweigert werden, wenn gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften, überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Eine solche Einschränkung oder Verweigerung der Auskunft ist zu begründen.

⁵ Ergibt sich aus einer Anfrage, dass Personendaten unrichtig sind oder anderswie diesem Reglement widersprechen, so sind sie durch die verantwortliche Verwaltungsabteilung kostenlos und umgehend, spätestens bei der nächsten Bearbeitung, zu berichtigen oder zu vernichten.

Art. 10

Das Register der Datensammlungen

¹ Die Gemeindekanzlei führt ein Register über alle von der Gemeindeverwaltung geführten Datensammlungen. Das Register ist öffentlich.

² Das Register enthält für jede Datensammlung folgende Angaben:

- Bezeichnung und Zweck (Gesetz oder Gemeinderatsbeschluss)
- Art der enthaltenen Personendaten
- Kreis der betroffenen Personen
- verantwortliche Verwaltungsabteilung
- Kreis der Zugangsberechtigten und der regelmässigen Empfänger von Personendaten.

³ Die verantwortlichen Verwaltungsabteilungen erstellen die Registerangaben sowie allfällige Nachträge.

Art. 11
Datensicherung ¹ Jede verantwortliche Verwaltungsabteilung trifft im Hinblick auf den Datenschutz organisatorische und technische Massnahmen, damit die Personendaten angemessen geschützt sind.

Art. 12
Kontrolle des Datenschutzes ¹ Der Gemeinderat ernennt eine Datenschutzkommission von 3 bis 5 verwaltungsexternen Mitgliedern. Diese überwacht in seinem Auftrag die Durchführung dieses Reglementes. Sie berichtet dem Gemeinderat jährlich sowie beim Vorliegen besonderer Vorkommnisse.

² Die Datenschutzkommission hat das Recht, jederzeit in den Umgang der Verwaltungsabteilungen mit Datensammlungen Einsicht zu nehmen. Ihre Mitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 13
Beschwerderecht ¹ Verwaltungsbeschwerden wegen Handlungen wider dieses Reglement sind von der betroffenen Person innert 20 Tagen an den Gemeinderat zu richten. Dieses entscheidet nach Anhören der Datenschutzkommission.

² Im übrigen gilt das Verfahren nach Gemeindegesetz.

Art. 14
Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt am 01. Mai 1983, die Artikel 9 und 10 sechs Monate später in Kraft.

Würenlos, 12. April 1983

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Gottfried Wiedemeier

Der Gemeindeschreiber:
Willy Haslebacher

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 12. April 1983.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 13. Juni 1994 (Art. Nr. 319) folgende Ergänzungen zum vorliegenden Reglement beschlossen:

- Die Abgabe von Listen an örtliche Vereine und Parteien wird unter Beachtung des Datenschutzreglementes vom 12.04.1983 gestattet.
- Jeder Verein hat grundsätzlich nur einmal im Kalenderjahr Anspruch auf den Ausdruck einer Liste.
- Ein schriftliches Gesuch für die Abgabe der Liste ist an die Gemeindekanzlei zu richten. Sie entscheidet über die Herausgabe. Im Zweifelsfall wird das Gesuch dem Gemeinderat zum Entscheid unterbreitet.
- Der Verwendungszweck ist im Gesuch verbindlich anzugeben. Listen werden nur für nichtkommerzielle Zwecke herausgegeben. Es werden keine Adresstiketten ausgedruckt.
- Der Preis für die Abgabe einer Liste beträgt pauschal Fr. 40.--.

Würenlos, 13. Juni 1994

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann

Walter Markwalder

Der Gemeindeschreiber

Jürg Schönenberger